



# Verordnung des Marktes Prien a. Chiemsee über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) erlässt der Markt Prien a. Chiemsee folgende

## Verordnung:

### § 1

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den vom Markt Prien a. Chiemsee - oder mit seiner Genehmigung - zu diesem Zweck aufgestellten Anschlagflächen angebracht werden.  
Im Bereich des Rathausplatzes zwischen Rathausplatz Nr. 1 und 3 ist sämtliche Plakatierung untersagt (siehe Anlage).  
Darstellungen von Projektionsgeräten (z.B. Beamern oder Lichtanlagen) dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Prien a. Chiemsee vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Grundsätzlich dürfen nur Veranstaltungen im Gemeindebereich für einen Zeitraum von 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung mit Plakaten beworben werden. Bauzaunbanner dürfen vier Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Ausnahmen nach Satz 1 bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (4) Werbung von Gewerbetreibenden und gewerbetreibenden Betrieben, ist, sofern sie nicht unter die Satzung über Werbeanlagen des Marktes Prien fällt, unzulässig. Ausnahmen nach Satz 1 bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.
- (6) Die Genehmigung zur Aufstellung bzw. Schaffung von neuen Anschlagflächen richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Prien a. Chiemsee.

### § 2

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Banner, Zettel, Schriften

oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphenmasten, Laternenmasten, Ampel- oder Verkehrszeichenanlagen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

Ausschlaggebend ist nicht die Tatsache, dass es sich um öffentlichen oder privaten Grund und Boden handelt, sondern die Wahrnehmung der Bevölkerung, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO und der Satzung des Marktes Prien über Werbeanlagen fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach §1 Abs. 1 dieser Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen, die mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Schaufenstern von Ladengeschäften ausgehängt werden.
- (2) Der Markt Prien kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich kultureller Ereignisse und Veranstaltungen – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### **§ 4 Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide**

- (1) Die Wahlwerbung (insbesondere Wahlplakate und ähnliche Werbemittel) von politischen Parteien und Wählergruppierungen sowie deren Kandidatinnen und Kandidaten bei **Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen** ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung befreit. §1 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Die Befreiung gilt auch
- a) für Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von **Volksbegehren** für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
  - b) für Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei **Bürgerbegehren** für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige beim Markt Prien und
  - c) für Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei **Volks- und Bürgerentscheiden** für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

## **§5 Ausführung**

- (1) Für Plakatierungen ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange diese nicht vorliegt, darf mit der Plakatierung nicht begonnen werden. Mit der Genehmigung erhält der Veranstalter die entsprechende Anzahl an Plakataufklebern, welche auch an den Plakaten anzubringen sind.
- (2) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen (Impressum).
- (3) Die maximal zulässige Größe der Werbeflächen beträgt DIN A0. Die Aufstellung ist auf höchstens 30 Plakate je Partei und höchstens 15 Plakate je Veranstaltung im Gemeindebereich begrenzt.  
Es sind maximal Mehrfachständer (wie in der Anlage 2 abgebildet), die entsprechend ihrer Sichtflächen bei der Bestimmung der Plakatanzahl angerechnet werden.
- (4) Die Aufstellung von sogenannten Bauzaunbannern oder Großflächenplakaten ist grundsätzlich für Veranstaltungen von Priener Vereinen und Veranstaltern und Veranstaltungen im Marktgemeindegebiet zulässig. Ausnahmen für externe Veranstalter und Veranstaltungen sowie Priener Gewerbetreibende sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung möglich. Die Anzahl von sogenannten Bauzaunbannern wird auf max. 2 Banner je Veranstaltung begrenzt. Vor der Aufstellung ist rechtzeitig die Veranstaltung beim Ordnungsamt des Markt Prien anzuzeigen und die Plakat- und Bannerwerbungsgenehmigung einzuholen. Mit der Genehmigung werden entsprechende Genehmigungsaufkleber ausgehändigt, welche auf die Plakate angebracht werden müssen. Die Standorte für die Aufstellung der Banner hat der Veranstalter eigenverantwortlich zu suchen. Das Einverständnis des Grundstückseigentümers ist einzuholen. Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben wie z.B. die verkehrsrechtlichen Vorschriften (z.B. Abstand zur Straße) bleiben unberührt und sind zu beachten. Die Banner sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung wieder abzubauen.
- (5) Die Plakatierung hat ausschließlich auf Plakatständern (auch Mehrfachständern) unmittelbar auf dem Boden zu erfolgen. Die Plakatständer müssen aus einer geschlossenen Rückwand und einem entsprechenden Rahmen mit Füßen (z.B. alles aus Holz) bestehen (siehe Anlage 2). Eine Konstruktion aus Hohlkammerplatten mit zwei Holzlatten als Füße sind unzulässig. Eine direkte Befestigung der Plakate ohne Plakatständer (z.B. nur Hohlkammerplakate mit Kabelbindern) z.B. an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen. Eine Sicherung gegen witterungsbedingtes Umkippen ist hingegen zulässig.
- (6) Die Standsicherheit der Werbeflächen obliegt dem Verantwortlichen.
- (7) Bei Beschädigungen der Werbeflächen durch Unwettereinflüsse oder im Rahmen der Durchführung des Straßen- und Winterdienstes ist die Haftung durch den Markt Prien a. Chiemsee ausgeschlossen.
- (8) Werbeträger sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Wahl, dem Begehren, dem Entscheid oder der Veranstaltung zu beseitigen.

## **§6 Beseitigung und Ersatzvornahme**

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln sowie Werbebanner unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, werden diese ohne vorherige Aufforderung durch den Markt Prien kostenpflichtig abgenommen bzw. entfernt. Die anfallenden Kosten werden im Nachgang dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 dieser Verordnung Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt,
2. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 dieser Verordnung verstößt.
3. entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Aktionsbündnisse ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt,
4. gegen die Vorschriften des § 5 verstößt.

## **§ 8 Inkrafttreten – Geltungsbereich - Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 11.03.2024 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt für 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Prien a. Chiemsee vom 05.10.2022 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee den, 29.02.2024

---

Andreas Friedrich  
Erster Bürgermeister

